



Bad Hall, 18. März 2010

Abfallverordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Hall vom 18. März 2010

Aufgrund des § 10 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Öffentliche Abfallabfuhr

1. Die Stadtgemeinde Bad Hall betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
2. Die Stadtgemeinde Bad Hall betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
3. Die Stadtgemeinde Bad Hall betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle keine öffentliche Abfallabfuhr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Hausabfälle sind alle festen Stoffe, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen sind.
2. Sperrige Abfälle sind Stoffe im Sinne von Abs. 1, die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehälter gelagert werden können.
3. Biogene Abfälle sind feste Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, wie
 - a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) feste pflanzliche Abfälle, insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - c) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
 - d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt, und
 - e) andere als oben genannte organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können.
4. Haushaltsähnlicher Gewerbeabfall ist vorwiegend fester Abfall aus Gewerbe, Industrie, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, der in seiner Zusammensetzung mit Hausabfällen vergleichbar ist.

§ 3

Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Erfassung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bad Hall.
2. Der Abholbereich für die Erfassung der biogenen Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bad Hall.

§ 4

Erfassung der Abfälle

1. Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
2. Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen in das Altstoffsammelzentrum zu bringen.
3. Biogene Abfälle sind im Abholbereich zur Sammlung bereitzustellen ansonsten zur Kompostieranlage zu bringen.
Die Verpflichtung entfällt, wenn die biogenen Abfälle einer Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 5

Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der Hausabfälle sind 60 Liter, 90 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 770 Liter oder 1.100 Liter Behälter zu verwenden. Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind 23 Liter oder 120 Liter Behälter zu verwenden.
2. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und biogenen Abfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Grund-, Haus- und Wohnungseigentümer verkauft.

§ 6

Anzahl der Abfallbehälter

Zur Berechnung der Behältergröße wird ein Abfallvolumen von 5 Liter pro Person und Woche herangezogen.

1. Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf, und zwar insbesondere nach Maßgabe der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstige Arbeitstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle und der Größe der Abfallbehälter.
2. Jeder Haushalt ist verpflichtet, außer bei Eigenkompostierung der biogenen Abfälle, mindestens einen Bioabfallbehälter (23 lt.) zu verwenden.

- a) Für Privathaushalte:
 - ein Haushalt bis max. 5 Personen1 Abfallbehälter mit 60 lt. Inhalt
 - für jeden weiteren Haushalt zusätzlich1 Abfallbehälter mit 60 lt. Inhalt
- b) Für Gaststätten ohne Beherbergung:
 - bis 20 Sitzplätze1 Abfallbehälter mit 90 lt. Inhalt
 - für jeweils weitere 10 Sitzplätze zusätzlich1 Abfallbehälter mit 60 lt. Inhalt
- c) Für Gaststätten mit Beherbergung:
 - bis 20 Sitzplätze1 Abfallbehälter mit 120 lt. Inhalt
 - für jeweils weitere 20 Sitzplätze zusätzlich1 Abfallbehälter mit 90 lt. Inhalt
 - für jeweils 10 Betten zusätzlich1 Abfallbehälter mit 90 lt. Inhalt
- e) Für Beherbergungsbetriebe:
 - bis 20 Betten1 Abfallbehälter mit 90 lt. Inhalt
 - für jeweils weitere 10 Betten zusätzlich1 Abfallbehälter mit 90 lt. Inhalt
- f) Für sonstige Gewerbebetriebe, Büros und Geschäftsräume:
 - bis 20 Mitarbeiter1 Abfallbehälter mit 120 lt. Inhalt
 - für jeweils 5 weitere Mitarbeiter zusätzlich1 Abfallbehälter mit 90 lt. Inhalt

§ 7

Abfuhrtermine

1. Die Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle durch die Gemeinde bzw. durch einen beauftragten Dritten erfolgt 2-wöchentlich und 4-wöchentlich.
2. Die Abgabe von Sperrmüll ist zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Bad Hall, Riedlhuberstr. 3 jederzeit möglich.
Sollte die Abholung von Sperrmüll direkt vor Ort gewünscht werden, da die Bringung des Sperrmülls unzumutbar ist, wird ein Unternehmen organisiert.
3. Die Sammlung und Abfuhr der kompostierbaren Abfälle durch die Gemeinde erfolgt wöchentlich in den Monaten Mai - Oktober und 2-wöchentlich in den Monaten November bis April.

§ 8

Kompostieranlagen

Die Stadtgemeinde Bad Hall bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Johann Himmelfreundpointner, Furtberg 45, 4540 Bad Hall, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Furtberg 45, 4540 Bad Hall, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 9

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Stadt-gemeinde Bad Hall anzuzeigen.

§ 10

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 34 öö. AWG vorzunehmen. Dazu erläßt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung, bzw. werden die Abfallgebühren im Rahmen des Voranschlages jährlich festgesetzt.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 öö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird am 1. Juli 2010 rechtswirksam.
2. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 14. Dezember 2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 19. März 2010
Abgenommen am: 6. April 2010